

Bern, 07.06.2022

Grundlagenbericht

Kantonales Sozialamt Graubünden

Umsetzung Empfehlungen der SODK/KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung

Projektteam

Beat Hatz, kantonales Sozialamt, Leiter Fachbereich Familien, Kinder und Jugendliche;

Martina Nay, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, kantonales Sozialamt, Fachbereich Familien, Kinder und Jugendliche;

Giusep Defuns, Leiter KESB Surselva;

Daniel Erne, Leiter KESB Engadin/Südtäler;

Andrea Thöny, Amtsleiterin Berufsbeistandschaft Prättigau/Davos;

Bodo Fetz, Amtsleiter Berufsbeistandschaft Imboden

Unterstützung

Ricarda Ettlín, MSc en psychologie;

Lukas Geiger, MSc in Sozialer Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Differenzanalyse und Umsetzungsschritte	4
2.1	Vorgehen Differenzanalyse	4
2.2	Prozess der ausserfamiliären Unterbringung	5
2.3	Einheitliche Statistik.....	5
2.4	Partizipation.....	7
2.4.1	Allgemeines zur Partizipation.....	7
2.4.2	Verfahrensbeistandschaft	10
2.4.3	Person des Vertrauens	11
2.5	Careleaver:innen	13
2.6	Unterbringung in einer Einrichtung (Heimpflege)	14
2.7	Unterbringung in einer Familie	15
2.7.1	Allgemeines.....	15
2.7.2	Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern.....	16
2.7.3	Beratung und Begleitung der Pflegeeltern	17
2.7.4	Exkurs Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege	18
2.8	Bewilligung und Aufsicht.....	19
2.8.1	Allgemeines.....	19
2.8.2	Bewilligung Empfehlungen SODK/KOKES	20
2.8.3	Aufsicht.....	20
3	Anhang.....	22
3.1	Methodisches Vorgehen.....	22
3.2	Thematische und rechtliche Grundlagen.....	23

1 Ausgangslage

In der Schweiz leben rund 18'000 Kinder nicht bei ihren Eltern, sondern bei Pflegefamilien oder in einem Heim. Gemäss der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) erfolgen zwei Drittel dieser ausserfamiliären Unterbringungen einvernehmlich – ein Drittel wird von den Behörden angeordnet.

Jede ausserfamiliäre Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie stellt einen Eingriff in das Leben des Kindes und der Sorgepersonen dar, unabhängig von den Gründen. Unter Umständen ist die Unterbringung und deren Folgen für alle Beteiligten schwer zu bewältigen. Daher ist es zentral, dass bei einer ausserfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sichergestellt wird, dass deren Wohl im Zentrum steht, und zwar vor, während und nach der Unterbringung.

SODK/KOKES-Empfehlungen

Die SODK und die KOKES haben Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung erarbeitet. Die Zielsetzung der Empfehlungen wurde wie folgt definiert:

Die Hauptziele der Empfehlungen bestehen darin, die Umsetzung der Kinderrechte in Situationen, wo ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ausserfamiliär untergebracht wird, zu stärken. Es gilt, Qualitätsstandards zu etablieren und die involvierten Akteure in ihrer Reflexion zu unterstützen. Das Wohl des Kindes steht bei allen Überlegungen im Mittelpunkt.

Im November 2020 wurden insgesamt 42 Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung verabschiedet. Grundgedanke dieser Empfehlungen ist einerseits, dass die unterschiedlichen Phasen in einem Unterbringungsprozess stets als Ganzes zu betrachten und von Beginn weg mitzudenken sind. Ein anderer Grundgedanke ist das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Partizipation. Die Partizipation soll in allen drei Phasen der Unterbringung gewährleistet sein, so dass die Kinder und Jugendlichen zu jedem Moment die Möglichkeit haben, ihre Meinung einzubringen und sich, je nach Alter und Reife, am Entscheidungsprozess aktiv beteiligen können.

Ziele des vorliegenden Projektes

Dem Kanton Graubünden ist es ein Anliegen, dass ausserfamiliäre Unterbringungen mit hoher Qualität initiiert und abgewickelt und die Interessen der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden. Daher sind in den vergangenen Jahren und in Zusammenarbeit mit spezialisierten Stellen wie bspw. der Kinderanwaltschaft Schweiz Abklärungskriterien entwickelt worden, um die Qualität der Entscheide im Bereich der ausserfamiliären Unterbringung hochzuhalten und zu optimieren. Für den Kanton Graubünden ist es wichtig, dass im Bereich der ausserfamiliären Unterbringungen Transparenz sichergestellt sowie Akzeptanz und Vertrauen in die Massnahmen erreicht werden kann. Hierfür ist eine enge Kooperation zwischen den beteiligten Akteur:innen zentral, bspw. zwischen dem Kantonalen Sozialamt (SOA) und der Bündner Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Um die qualitativen Mindeststandards zu gewährleisten und das Kindeswohl noch stärker ins Zentrum zu rücken, möchte der Kanton Graubünden die Empfehlungen der SODK und der KOKES in ihren Grundsätzen mittragen und, sofern möglich umsetzen.

In einem durch das kantonale Sozialamt verantworteten Projekt und in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wurde im Rahmen eines Klärungsprozesses untersucht, ob und welche Differenzen zwischen der aktuellen Situation im Kanton Graubünden und den Empfehlungen der SODK/KOKES bestehen. Basierend auf dieser Differenzanalyse erstellten das SOA und die Agentur socialdesign einen Vorschlag, welcher das Vorgehen rund um die Umsetzung der Empfehlungen in verschiedene Teilprojekte gliedert.

Der vorliegende Bericht umfasst die Resultate der Differenzanalyse (Kapitel 2).

2 Differenzanalyse und Umsetzungsschritte

In einem ersten Schritt erstellte das Projektteam mit Blick auf die Umsetzung der Empfehlungen der SODK/KOKES eine Differenzanalyse zwischen der aktuellen Situation im Kanton Graubünden (IST-Situation) und den Empfehlungen (SOLL-Situation). Im Folgenden werden das Vorgehen sowie die Resultate der Differenzanalyse dargelegt und die vom Projektteam vorgesehenen, allgemeinen Umsetzungsschritte beschrieben.

2.1 Vorgehen Differenzanalyse

Die vorliegende Analyse betrifft die Differenzen zwischen den Empfehlungen der SODK/KOKES und der Ist-Situation im Kanton Graubünden. Im Rahmen einer Voranalyse wurden die 42 Empfehlungen von je einer Vertretung des SOA und der KESB gesichtet und einer ersten Priorisierung unterzogen. Die dabei herausgearbeiteten prioritären Themenfelder bildeten die Grundlage für einen ersten Workshop¹. Vertreter:innen des SOA, der Fachstelle Pflegefamilien und Adoptionen, der KESB sowie der Berufsbeistandschaften behandelten an diesem Workshop die Differenzen zwischen den als prioritär eingestuften und zu Themenbereichen gruppierten Empfehlungen zur Ist-Situation im Kanton Graubünden.

Nach diesem ersten Workshop wurde die Differenzanalyse mit Vertreter:innen von Familienplatzierungsorganisationen (FPO) und Sozialpädagogischer Familienbegleitung (SPF) im Rahmen von fünf Telefoninterviews sowie mit Geschäftsführenden von Kinder- und Jugendheimen im Kanton Graubünden im Rahmen von zwei Telefoninterviews verfeinert und so aus der Perspektive möglicher Umsetzungspartner:innen beleuchtet.

Anlässlich eines zweiten Workshops im Januar 2022 diskutierte das Projektteam die bis dahin erarbeiteten Analyseergebnisse und Umsetzungsvorschläge und konkretisierte diese.

Die Ergebnisse des zweiten Workshops sowie die Umsetzungsvorschläge sind in den nachfolgenden Teilkapiteln dargestellt. Im Sinne einer besseren Übersicht wurden die Empfehlungen der SODK/KOKES thematisch gebündelt, nicht aber hinsichtlich einer möglichen Umsetzung priorisiert. Alle Teilkapitel sind gleich strukturiert: Zuerst wird die SODK/KOKES Empfehlung (Soll-Situation) kurz präsentiert, darauf folgt eine Beschreibung der Ist-Situation im Kanton Graubünden. Abgerundet wird die Differenzanalyse durch eine Auflistung erster Umsetzungsschritte. Die Umsetzungsschritte werden anschliessend im Kapitel 4 zu möglichen, weiterführenden Teilprojekten verdichtet.

Projektorganisation

Um eine erfolgreiche Projektabwicklung sicherzustellen, wurde folgende Projektorganisation gewählt:

Projektteam

- Martina Nay, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Fachbereich Familien, Kinder und Jugendliche, Sozialamt GR
- Giusep Defuns, Leiter KESB Surselva
- Beat Hatz, Leiter Fachbereich Familien, Kinder und Jugendliche, Sozialamt GR
- Daniel Erne, Leiter KESB Engadin/Südtäler
- Andrea Thöny, Amtsleiterin Berufsbeistandschaft Prättigau/Davos;
- Bodo Fetz, Amtsleiter Berufsbeistandschaft Imboden

Externe Projektleitung

- Ricarda Ettlín, Senior Projektleiterin, socialdesign ag
- Lukas Geiger, Projektleiter, socialdesign ag

¹ Der Workshop fand am 3.11.2021 mit Beat Hatz (SOA), Martina Nay (SOA), Giusep Defuns (KESB), Andrea Thöny (Berufsbeistandschaft Prättigau), Bodo Fetz (Berufsbeistandschaft Imboden), Martina Kirchhofer, Manuela Mark und Sibylle Maurino (Fachstelle Pflegekinder und Adoptionen) und Lukas Geiger (socialdesign) statt.

Steuergruppe Programm Kinder- und Jugendpolitik in Graubünden

- Susanna Gadiant, Vorsitz, Leiterin Sozialamt GR
- Simon Bott, Generalsekretär, Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Marcus Hassler, Generalsekretär, Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Hans Peter Risch, Generalsekretär, Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- Beat Hatz, Leiter Fachbereich Familie, Kinder und Jugendliche, Sozialamt GR

Kernteam Programm Kinder- und Jugendpolitik in Graubünden

- Beat Hatz, Vorsitz, Leiter Fachbereich Familie, Kinder und Jugendliche, Sozialamt GR
- Denise Rudin, Abteilungsleiterin Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitsamt
- Georges Steffen, Abteilungsleiter Schulpsychologischer Dienst, Amt für Volksschule und Sport
- Madlaina Niggli, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sozialamt GR

2.2 Prozess der ausserfamiliären Unterbringung

Empfehlungen SODK/KOKES

Bei ausserfamiliären Unterbringungen können grundsätzlich die drei Phasen Entscheid- und Aufnahmephase, Betreuungsphase und Austrittsphase unterschieden werden. Gemäss SODK/KOKES ist es zentral, dass bei einer ausserfamiliären Unterbringung eine ganzheitliche Betrachtung vorgenommen wird, welche in jeder Phase vorangegangene sowie zukünftige Prozesse mitdenkt. Den Kantonen wird empfohlen, Prozesse, Standards und Richtlinien festzulegen, welche die ausserfamiliäre Unterbringung als Ganzes abbilden (Entscheid- und Aufnahmephase, Betreuungsphase, Austrittsphase).

Folgende Empfehlung wurde seitens SODK/KOKES formuliert:

- *Prozesse, Standards und Richtlinien festlegen, welche die ausserfamiliäre Unterbringung als Ganzes abbilden (Entscheid- und Aufnahmephase, Betreuungsphase, Austrittsphase).*

Analyse der Ist-Situation im Kanton Graubünden gemäss Arbeitsgruppe

Die Prozesse, Standards und Richtlinien zu ausserfamiliärer Unterbringung gestalten sich im Kanton Graubünden sehr unterschiedlich. Es gibt keine übergeordneten, einheitlichen Prozesse und Richtlinien. Für das weitere Verständnis des vorliegenden Dokumentes sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Klären von Zuständigkeiten, Rollen innerhalb der Zusammenarbeit aller Beteiligten sowie das Aushandeln und Bestimmen von Aufgaben als Querschnittsaufgabe verstanden wird, welche bei der Umsetzung mitzudenken und festzuhalten ist.

Auch aus den Einzelinterviews ging hervor, dass seitens der befragten Akteur:innen eine Vereinheitlichung der Prozesse grundsätzlich begrüsst würde.

Umsetzungsschritte

Die Empfehlung zu Prozessen, Standards und Richtlinien bildet die Basis für die Umsetzung der Empfehlungen der SODK/KOKES. Daher soll der Unterbringungsprozess grundsätzlich geklärt werden und dabei Zuständigkeiten und Rollen der verschiedenen Akteur:innen definiert werden. Dieses Thema ist als Querschnittsthema bei allen weiteren Umsetzungsschritten mitzudenken.

2.3 Einheitliche Statistik

Empfehlungen SODK/KOKES

Aktuell existiert in der Schweiz keine exakte Statistik über die Anzahl und den Verlauf ausserfamiliär untergebrachter Kinder und Jugendlicher. Seitens SODK/KOKES wird die Zahl der

angeordneten Unterbringungen statistisch erfasst. Es bestehen jedoch keine Zahlen zu den vereinbarten Unterbringungen. Schätzungen gehen davon aus, dass rund zwei Drittel der ausserfamiliären Unterbringungen vereinbarte Unterbringungen sind. Die Unklarheit bzgl. der Anzahl vereinbarter Unterbringungen zeigt die Bedeutung einer einheitlichen Statistik. SODK/KOKES empfehlen, bei der vom Bund betriebenen Plattform für Heimerziehung und Familienpflege (Casadata) oder einer anderen geeigneten Plattform aktiv mitzuwirken. Folgende Empfehlung wurde formuliert:

- *Das statistische Datenmaterial verbessern und bei der vom Bund betriebenen Plattform für Heimerziehung und Familienpflege (Casadata) oder einer anderen geeigneten Plattform aktiv mitwirken.*

Analyse der Ist-Situation im Kanton Graubünden gemäss Arbeitsgruppe

Momentan bestehen im Kanton Graubünden mehrere individuell geführte Datensammlungen, allerdings keine zusammenhängende Statistik. Demnach besteht keine geführte Statistik über die Anzahl der laufenden Fälle unterschiedlicher Unterbringungsarten. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass die Daten vorhanden sind, allerdings liegen diese nicht in einer konsolidierten und synchronisierten Form vor. Gemäss SOA ist dies in erster Linie auf ein fehlendes Tool (Software) zurückzuführen. Die für die Datensammlung erforderlichen Personalressourcen stehen zur Verfügung. Gemäss Workshopergebnissen mit der Arbeitsgruppe besteht Einigkeit darüber, dass das Führen einer einheitlichen Statistik einen Mehrwert darstellt und dass die Koordination rund um die Sammlung der Daten in der Kompetenz und Verantwortung des SOA liegt.

Im Februar 2022 wurde das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) vom Bundesrat beauftragt, zusammen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und den betroffenen interkantonalen Konferenzen die nötigen Arbeiten für eine nationale Statistik über die ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern zu schaffen. Zudem ist für das SOA eine neue Software-Anschaffung geplant. Die Umsetzung der Empfehlung zum statistischen Datenmaterial wird basierend auf den Ergebnissen dieser zwei Projekte angedacht.

Aspekte der Datensammlung und Statistik bildeten nicht Gegenstand der geführten Einzelinterviews und daher bestehen hierzu keine Einschätzungen der Umsetzungspartner:innen.

Umsetzungsschritte

Zur Empfehlung betreffend einer einheitlichen Statistik sind folgende Umsetzungsschritte notwendig:

- die bis anhin individuell und separat geführten Datensammlungen sollen, sofern möglich zusammengeführt werden.
- Hierbei ist darauf zu achten, dass sich die gesammelten Daten ebenfalls zur Verwendung auf gesamtschweizerischer Ebene (Casadata) eignen, was nicht automatisch voraussetzt, dass im Kanton Graubünden ebendiese Plattform angewendet wird. Ausserdem sind die Ergebnisse des (EJPD) zu einer nationalen Statistik über die ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu beachten.

Unabhängig von den Ergebnissen des EJPD sind für eine einheitliche Statistik aus Sicht des SOA folgende Umsetzungsschritte notwendig:

- Ziele festschreiben, welche mit dem Führen einer einheitlichen Statistik verfolgt werden (Steuerung, Information, etc.).
- In Absprache mit involvierten Stellen (KESB, FPO etc.) klären, welche Daten in einer einheitlichen Statistik zusammengeführt werden müssen, um die Ziele zu erreichen. (Definition Kennzahlen). Parameter können sein:

- Alter der untergebrachten Kinder/Jugendlichen
- Art der Unterbringung (freiwillig oder angeordnet)
- Ort der Unterbringung (In Pflegefamilie, Institution, Privat oder anderes)

- weiteres

- Abklären, woraus bzw. bei welchen Stellen die definierten Daten gewonnen werden können.
- Eruieren, welche externen Dienstleister geeignete Plattformen betreiben und abklären, mit welchen Kosten Einführung, Betrieb und Unterhalt dieser Plattform verbunden ist. Zudem datenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigen und sicherstellen, wie bestehende Daten unter Wahrung des Datenschutzes kommuniziert und gesammelt werden können und eine Integration in eine gesamtschweizerische Datenbank möglich ist.
- Prozess erstellen für Datensammlung:
 - Welche Stellen sind für die Sammlung welcher Daten verantwortlich?
 - Wer liefert wann in welcher Form die Daten an wen?
 - Wer sammelt die erhaltenen Daten und nimmt die Datenpflege- und Auswertung vor? Wer hat Zugriff auf die Daten?
 - Wer wertet die Daten aus, wie werden die Ergebnisse der Auswertung an wen und in welcher Form kommuniziert?

2.4 Partizipation

Vorliegendes Kapitel beschreibt die Ergebnisse zu den folgenden Diskussionspunkten bzgl. Partizipation:

- Allgemeines zur Partizipation
- Verfahrensbeistandschaft
- Person des Vertrauens.

2.4.1 Allgemeines zur Partizipation

Empfehlungen SODK/KOKES

Die Partizipation des Kindes bzw. der/des Jugendlichen ist ein Schlüsselement für eine erfolgreiche ausserfamiliäre Unterbringung und ergibt sich nicht zuletzt durch die in der UN KRK und dem ZGB festgeschriebenen Vorgaben. Bei der Partizipation geht es einerseits darum, Partizipation zu gewähren, und andererseits darum, Möglichkeiten zur Partizipation zu schaffen.

Die verschieden starken Ausprägungen der Partizipation werden in den Empfehlungen der SODK/KOKES in 9 Partizipationsstufen festgelegt. Die Empfehlungen sehen vor, dass Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art der Unterbringung (vereinbart oder angeordnet, Heimpflege oder Familienpflege) an den einzelnen Entscheidungsprozessen und Zwischenschritten partizipieren können und hierfür geeignete Instrumente und Verfahren angewendet werden. Kinder und Jugendliche sollen so zur Partizipation befähigt werden, um ihre Sorgen und Wünsche gemäss der geeigneten Partizipationsstufe einbringen zu können. Dafür sollen alle involvierten Akteur:innen die Partizipationsmöglichkeiten ausschöpfen und die der Situation entsprechende Partizipationsstufe wählen.

Bezüglich der Partizipation bestehen verschiedene allgemeine Empfehlungen der SODK/KOKES/ sowie Empfehlungen betreffend die Phasen des Unterbringungsprozesses. Im Folgenden werden die Empfehlungen bezüglich Partizipation dargelegt. In den nachfolgenden Kapiteln 2.4.2 und 2.4.3 werden zwei Elemente zur Förderung der Partizipation (Verfahrensbeistandschaft und Person des Vertrauens) separat analysiert.

- *Instrumente einführen, welche eine Partizipation der Pflegekinder während allen drei Phasen der Unterbringung ermöglichen.*

- *Die Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Art der Unterbringung (vereinbart oder angeordnet, Heimpflege oder Familienpflege) an den einzelnen Entscheidungsprozessen und Zwischenschritten partizipieren lassen und die Anwendung geeigneter Instrumente und Verfahren sicherstellen.*
- *Kinder und Jugendliche zur Partizipation befähigen und unterstützen, damit sie ihre Sorgen und Wünsche – gemäss der geeigneten Partizipationsstufe (Stufen 3 – 8) – aktiv einbringen können.*
- *Sicherstellen, dass die involvierten Akteure die Partizipationsmöglichkeiten ausschöpfen, die ihnen in der konkreten Situation zur Verfügung stehen und dass sie die der Situation angepasste Partizipationsstufe wählen.*
- *Im Rahmen ihrer Aufsicht die Pflegekinderzufriedenheit erfassen – gegebenenfalls mit systematischen Befragungen.*
- *Die Begleitung des Kindes, der Pflegeeltern und insbesondere auch der Herkunftsfamilie in der Betreuungsphase gewährleisten.*
- *Dafür sorgen, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowohl bei vereinbarten wie angeordneten Unterbringungen möglichst früh über ihre Rechte (insbesondere die Anhörung und deren Gewicht) informiert werden (beispielsweise mit Broschüren etc.).*
- *Bei den Gesprächen den spezifischen Bedürfnissen, dem Alter, dem Geschlecht, dem Entwicklungsstand sowie allgemein der individuellen Situation der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen.*
- *Sich vergewissern, dass für die Gespräche günstige Bedingungen geschaffen werden, um die Kinder und Jugendlichen zur Mitsprache zu ermutigen, und dafür sorgen, dass genügend ausgebildete Fachpersonen für Gespräche mit Kindern zur Verfügung stehen.*
- *Fördern und unterstützen, dass Kinder und Jugendliche Möglichkeiten erhalten, sich aktiv an den Entscheidungen zu beteiligen, die einen direkten Einfluss auf ihr Leben haben.*

Analyse der Ist-Situation im Kanton Graubünden gemäss Arbeitsgruppe

Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen ist durch das geltende Recht (ZGB) und den Vorgaben der UN KRK in einem verbindlichen Rahmen geregelt. Die Bedeutung der Partizipation wird ausserdem immer stärker beachtet und die Sensibilisierung für das Thema der Partizipation nimmt weiter zu. Bei jährlichen Aufsichtsbesuchen des SOA rund um die Überprüfung der Pflegeplatzbewilligung werden die Sorgen und Wünsche von Kindern und Jugendlichen erfragt. Dennoch fehlt unter den involvierten Akteur:innen ein gemeinsames Verständnis betreffend des Begriffs der Partizipation. Ebenso fehlen aktuell verbindliche Standards für die Sicherstellung der Partizipation und die Sensibilisierung für Aspekte der Partizipation ist bei den involvierten Akteur:innen sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Gemäss den Erkenntnissen aus den Workshops der Arbeitsgruppe besteht ein Bedarf nach adressat:innengerecht aufbereitetem Informations- und Sensibilisierungsmaterial, welches sich an Kinder und Jugendliche, Pflegefamilien, Kinder- und Jugendheime, FPO und weitere richtet.

Analyse der Ist-Situation gemäss Erkenntnissen aus Einzelinterviews

Die Bedeutung der Partizipation während des gesamten Prozesses konnte durch die Aussagen der befragten Interviewpartner:innen bestätigt werden. Die meisten der befragten Personen bestätigten, dass von ihrer Organisation der Grundsatz der Partizipation unterstützt wird, es hierzu aber keinerlei Vorgaben oder Richtlinien seitens des Kantons gebe, was mit ein Grund sein könnte für momentan sehr unterschiedliche Handhabungen wie Partizipation gelebt und gefördert wird. Die befragten Vertreter:innen von Institutionen verfügen innerhalb ihrer Organisation ebenfalls über keine festgelegten Vorgaben oder Konzepte zum Umgang mit Partizipation. Aufgrund der jeweils sehr individuellen Situationen der Kinder und Jugendlichen ist bestritten, ob verbindliche Vorgaben im Interesse der Kinder und Jugendlichen wären oder

ob diese besser unterstützt wären, wenn das SOA bzw. die KESB Informations- und Sensibilisierungsmaterial zur Verfügung stellt, um auf die verschiedenen Möglichkeiten der Partizipation hinzuweisen.

Mehrfach betont wurde der Umstand, dass insbesondere jüngere Kinder nicht an jeder Entscheidung beteiligt sein können und davor geschützt werden müssen, zu früh zu viel Verantwortung zu übernehmen. Der Einbezug oder Ausschluss bei Entscheidungsfindungen soll transparent und altersgerecht kommuniziert werden. Durch eine transparente Kommunikation sollen Beweggründe für die Kinder nachvollziehbar werden. Es ist wichtig, dass bereits kleine Kinder zu Partizipation befähigt werden und der Umgang mit den verschiedenen Partizipationsmöglichkeiten während der gesamten Betreuungsdauer in angepasster Weise eingeübt wird.

Bezüglich Erfassung der Pflegekinderzufriedenheit kann aufgrund der geführten Einzelinterviews auf ein sehr diverses Bild geschlossen werden. Grundsätzlich befürworten die meisten der befragten Personen, dass die Zufriedenheit der Pflegekinder (sowie auch der Herkunftsfamilien) regelmässig erfasst werden soll. Aufgrund der individuellen Bedürfnisse je nach Kind oder Jugendlichen und nicht zuletzt auch aufgrund des jeweils unterschiedlichen Alters bestehen allerdings Vorbehalte gegenüber einem standardisierten Vorgehen. Ausdrücklich erwünscht wären hingegen Vorschläge oder Instrumente, um die Pflegekinderzufriedenheit alters- und bedürfnisgerecht erfassen zu können, nicht zuletzt auch bei jüngeren Kindern.

Umsetzungsschritte

Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen im Rahmen von ausserfamiliären Unterbringungen soll im Kanton Graubünden systematisch gefördert und gefestigt werden. Hierfür sind folgende Umsetzungsschritte notwendig:

- Klären, was Partizipation für die verschiedenen involvierten Anspruchsgruppen bedeutet und welchen Anspruchsgruppen Informationen (i.S.v. Grundlagendokumenten) zur Verfügung gestellt werden sollen. Bestimmen, wer die Informationen in welcher Art aufbereitet und welche externe Unterstützung es hierbei braucht.
- Grundsätzliche Entscheide treffen über Standards bzgl. Partizipation: Welche Standards bzgl. Partizipation sollen in Zukunft für den Kanton Graubünden vorausgesetzt und auch kontrolliert werden? Wie finden die Standards Anwendung in der Praxis? Wie können z.B. Pflegefamilien für die Bedeutung von Partizipationsmöglichkeiten sensibilisiert werden?
- Klären, wie eine mögliche Anpassung des Pflegekindergesetzes und eine damit verbundene Verpflichtung zur Einhaltung von Partizipationsgrundsätzen angegangen werden müsste. Denkbare Voraussetzungen könnten sein, dass Institutionen über Partizipationskonzepte verfügen müssen oder dass Pflegekinderzufriedenheit regelmässig erfasst wird.
- Überprüfung des Unterbringungsprozesses im Hinblick auf die Partizipation: wann sollen die verschiedenen Akteur:innen (Kinder und Jugendliche, Pflegefamilien, Herkunftsfamilien) wie einbezogen werden? In welcher Form können involvierte Fachstellen (KESB, Berufsbeistand:innen etc.) überprüfen und sicherstellen, dass die Partizipation sichergestellt wird.
- Entscheiden, ob die Pflegekinderzufriedenheit erfasst werden soll. Wenn ja: Wer ist hierfür zuständig? Wie soll dies erfolgen? Wer würde die Erfassung bei angeordneten bzw. einvernehmlichen Unterbringungen durchführen? Wie werden die diesbezüglichen Informationen im Betreuungsprozess berücksichtigt?

2.4.2 Verfahrensbeistandschaft

Empfehlungen SODK/KOKES

Verfahrensbeistandschaften können bei angeordneten Unterbringungen initiiert werden und dienen dazu, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte in Verfahren, die sie betreffen, wahrnehmen können. Es handelt sich dabei um eine Beistandschaft eigener Art, was sich im Bereich der Unabhängigkeit (keine Weisungsbefugnis) und fachlichen Voraussetzungen zeigt².

SODK/KOKES empfehlen, die bei angeordneten Unterbringungen involvierten Fachpersonen für die Verfahrensbeistandschaft zu sensibilisieren und dafür zu sorgen, dass bei einer angeordneten ausserfamiliären Unterbringung in der Regel eine Verfahrensbeistandschaft eingesetzt wird. Zudem wird empfohlen, als Verfahrensbeiständinnen und Verfahrensbeistände ausschliesslich Personen mit Zusatzausbildung in rechtlichen und fürsorgerischen Belangen einzusetzen und bei vereinbarten Unterbringungen dafür zu sorgen, dass die Aufgaben der Verfahrensbeistandschaft von einer oder mehreren Personen des Vertrauens übernommen werden (siehe hierbei auch Kap. 2.4.3.):

- *Die bei angeordneten Platzierungen involvierten Fachpersonen für die Verfahrensbeistandschaft sensibilisieren und dafür sorgen, dass bei einer angeordneten ausserfamiliären Platzierung in der Regel eine Verfahrensbeistandschaft eingesetzt wird.*
- *Darauf achten, dass als Verfahrensbeiständinnen und Verfahrensbeistände Personen mit Zusatzausbildung in rechtlichen und fürsorgerischen Belangen eingesetzt werden, und dafür zu sorgen, dass genügend ausgebildete Fachpersonen zur Verfügung stehen.*
- *Bei vereinbarten Unterbringungen dafür zu sorgen, dass die Aufgaben der Verfahrensbeistandschaft von einer oder mehreren Personen des Vertrauens übernommen werden.*

Analyse der Ist-Situation im Kanton Graubünden gemäss Arbeitsgruppe

Im Kanton Graubünden sind die erforderlichen, rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung dieser Empfehlungen grundsätzlich vorhanden. Die fünf KESB-Zweigstellen sind in der Rechtsanwendung unabhängig. In grundsätzlichen Fragen, wie beispielsweise Festlegung der von einem:r Verfahrensbeiständ:innen zu erfüllenden fachlichen Kriterien, sind die KESB bestrebt, einheitlich vorzugehen.

Bei vereinbarten Unterbringungen ist die KESB in der Regel höchstens in der Vorbereitungsphase beteiligt. Rechtliche Interessen der platzierten Kinder oder Jugendlichen können nur über eine Massnahme gesichert werden, welche bei Beteiligung des SOA oder zum Beispiel auch auf eine eingegangene Gefährdungsmeldung hin initiiert wurde. Ansonsten ist keine öffentliche Stelle für die Sicherstellung der Wahrung der Rechte dieser Kinder zuständig.

Bezüglich der Anforderungen an Verfahrensbeiständ:innen bestehen momentan keine Anforderungsprofile oder Stellenbeschreibungen. Diese sind zwingend zu erstellen. Dabei ist unter anderem zu entscheiden, ob Verfahrensbeiständ:innen über ein juristisches Studium mit Anwaltsberechtigung verfügen müssen oder ob die Anforderungen anders definiert werden sollen (vgl. hierzu z.B. Anforderungen des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz oder Anforderungsprofil für Beiständ:innen gemäss Art. 400 Abs. 1 ZGB).

Analyse der Ist-Situation gemäss Erkenntnissen aus Einzelinterviews

Die befragten Personen begrüssen grundsätzlich das standardmässige Einsetzen von Verfahrensbeiständ:innen bei angeordneten Unterbringungen, auch wenn in jedem Fall abgeklärt werden muss, wie stark diese Funktion involviert wird. Bezüglich der Anforderungen waren alle befragten Personen klar der Meinung, dass Verfahrensbeiständ:innen über fundierte juristische Kenntnisse verfügen und mit den Dynamiken in Unterbringungsprozessen bestens

² Vgl. SODK/KOKES-Empfehlungen, S. 26.

vertraut sein müssen. Idealweise sollten sie ein juristisches Studium absolviert und ein Anwaltspatent erlangt haben, zumindest in komplexen Fällen, in denen gerichtliche Verfahren zu erwarten sind. Andere Voraussetzungen sind anzulehnen an die Richtlinien des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz.

Kritisch angemerkt wurde seitens der befragten Personen, dass durch ein standardmässiges Einsetzen von Verfahrensbeiständ:innen bei angeordneten Unterbringungen eine zusätzliche Person ins System kommt. Dies kann den betroffenen Jugendlichen das Gefühl geben, dass sie mit einem ausgedehnten Helfer:innensystem konfrontiert sind und wenig Entscheidungen selbstständig treffen können. Angesichts der Anzahl der involvierten Personen plädieren mehrere befragte Personen dafür, sicherzustellen dass bei den eingesetzten Verfahrensbeiständ:innen auf eine möglichst hohe Konstanz geachtet wird und personelle Wechsel so gut als möglich vermieden werden.

Umsetzungsschritte

Verfahrensbeistandschaften sollen systematisch und einheitlich im gesamten Kanton im Rahmen von angeordneten Unterbringungen umgesetzt werden. Hierfür sind folgende Schritte notwendig:

- Seitens KESB Prozess definieren, welcher den Einsatz von Verfahrensbeiständ:innen im ganzen Kanton grundsätzlich und einheitlich festsetzt.
- Klären wie die Rechte der Kinder und Jugendlichen bei einvernehmlichen Unterbringungen gewährt werden können.
- Seitens KESB und in Absprache mit involvierten Fachstellen einen Aufgabenbeschrieb für Verfahrensbeiständ:innen mitsamt Anforderungsprofil und Vorgaben zu fachlichen Qualifikationen erstellen.
- Gegebenenfalls Zuständigkeiten und Abgrenzungen zwischen Verfahrensbeiständ:innen und Berufsbeiständ:innen, der KESB sowie zu Personen des Vertrauens herausarbeiten und festlegen.

2.4.3 Person des Vertrauens

Empfehlungen SODK/KOKES

Gemäss Empfehlungen der SODK/KOKES soll bei sämtlichen ausserfamiliären Unterbringungen abgeklärt werden, ob das Kind über mindestens eine Person des Vertrauens verfügt. Diese hat die Aufgabe, das Kind zu unterstützen, seine Meinung einzubringen und Gehör zu erhalten. Die Person des Vertrauens nimmt nicht eine objektive Haltung ein, sondern zeigt die subjektive Haltung des Kindes auf, weshalb das Vertrauen des Kindes in diese Person im Zentrum steht. Das urteilsfähige Kind bestimmt die Person des Vertrauens selber resp. wirkt massgeblich bei deren Bestimmung mit. In diesem Sinne wurden folgende Empfehlungen von SODK/KOKES formuliert:

- *Dafür sorgen, dass bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern/Jugendlichen standardmässig abgeklärt wird, ob sie über mindestens eine Person des Vertrauens verfügen. Ist dies nicht der Fall, so soll gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen eine Person des Vertrauens bestimmt werden – unabhängig davon, ob es sich um eine vereinbarte oder angeordnete Platzierung handelt.*
- *Dafür sorgen, dass die Zuständigkeiten einer Person des Vertrauens sowie deren Aufgaben und Rollen festgelegt, umschrieben, mit der Person geklärt und auch den anderen Akteuren im Unterstützungsprozess bekannt sind.*

Analyse der Ist-Situation im Kanton Graubünden gemäss Arbeitsgruppe

Im Kanton Graubünden existiert die in der Form der KOKES/SODK empfohlene Institution der Vertrauensperson in keiner Weise. Es gibt bei ausserfamiliären Unterbringungen im Kanton Graubünden keine Funktion oder Rolle, welche die Aufgaben einer Person des Vertrauens

übernimmt. In der Praxis ist es zumeist so, dass involvierte Beistandspersonen gewisse Aufgaben übernehmen, welche von der SODK/KOKES zum Aufgabenportfolio der Personen des Vertrauens gezählt werden. Auch wenn seitens der Beistandspersonen versucht wird, die subjektiven Bedürfnisse der Kinder wahrzunehmen und zu vertreten, sind Beistandspersonen durch ihren gesetzlichen Auftrag an ein, nach objektiven Kriterien ausgerichtetes Handeln gebunden.

Im Rahmen der beiden ersten Workshops mit der Arbeitsgruppe konnte erarbeitet werden, dass das Vorhandensein einer Person des Vertrauens im Falle von angeordneten Unterbringungen sichergestellt werden soll. Allerdings nicht in Form einer amtlichen Ernennung (z.B. durch die KESB), sondern in Form einer standardisierten Abklärung, welche idealerweise von den bereits involvierten Beistandspersonen übernommen würde. Dabei ist die Variante zu bevorzugen, in welcher der Abklärungsauftrag von der KESB an die Berufsbeistand:innen erfolgt, was im erforderlichen Stellenumfang entsprechend berücksichtigt werden müsste. Dadurch könnte ein Controlling gewährleistet werden. Weiter könnte im Falle, dass keine Person des Vertrauens vorhanden ist, eine allfällige Massnahme für den Suchprozess bis hin zur Ernennung einer Person des Vertrauens gesprochen werden.

Im Falle von einvernehmlichen Unterbringungen und wenn keine Beistandspersonen involviert sind, ist die Frage nach der Verantwortung über die Abklärungen rund um eine vorhandene Person des Vertrauens noch unklar, wobei sich abzeichnet, dass in einem solchen Fall die Fachstelle für Pflegefamilien und Adoptionen zuständig sein wird, vorausgesetzt die Ressourcensituation lässt es zu. Dies erklärt sich dadurch, dass die Fachstelle bei jeder ausserfamiliären Unterbringung involviert ist.

Analyse der Ist-Situation gemäss Erkenntnissen aus Einzelinterviews

Die Idee einer standardmässigen Abklärung bzw. Bestimmung einer Person des Vertrauens stösst bei den befragten Vertreter:innen von Institutionen grundsätzlich auf Zustimmung, wenn auch klare Bedenken bezüglich der Machbarkeit bestehen. Wie auch die Mitglieder der Arbeitsgruppe betonten die befragten Vertreter:innen von Institutionen die Bedeutung einer zwingend vorzunehmenden Aufgabenteilung zwischen der Person des Vertrauens in Abgrenzung zu den Berufs- bzw. den Verfahrensbeistand:innen. Klar begrüsst wird hingegen der Ansatz, dass das Vorhandensein einer Person des Vertrauens in jedem Fall abgeklärt wird, wobei offengelassen werden kann, ob eine solche Person durch eine offizielle Stelle ernannt werden kann oder muss. Keine einheitliche Meinung lässt sich bei der Frage erkennen, aus welchem Personenkreis die Person des Vertrauens gewonnen werden kann. Insbesondere muss geklärt werden, ob Interessenskonflikte entstehen können, wenn die Funktion von jemanden aus dem System der Herkunftsfamilie übernommen wird bzw. von einer Person, welche aufgrund natürlicher Lebensphasenübergängen den Kontakt zum Kind/Jugendlichen verlieren würde (insb. Lehrpersonen). Betreffend der Zuständigkeit für die Abklärung bestehen grundsätzlich zwei Tendenzen (FPO bzw. Berufsbeistand:in), wobei letztere für die befragten Personen insbesondere nach Vereinheitlichung der KESB als eher geeignet angesehen werden.

Umsetzungsschritte

Die Funktion der «Person des Vertrauens» wird im Kanton Graubünden eingeführt und Massnahmen zur Umsetzung werden getroffen. Dafür sind folgende Schritte notwendig:

- Seitens SOA bzw. KESB Grundsatzentscheid fällen, dass bei allen angeordneten Unterbringungen (KESB) und bei einvernehmlichen Unterbringungen (SOA) standardmässig abgeklärt wird, ob eine Person des Vertrauens (PdV) vorhanden ist. Sofern keine PdV vorhanden ist, sollte standardmässig abgeklärt, ob dies erwünscht ist. Trifft dies zu, wird gemeinsam nach einer PdV gesucht. Die PdV wird schlussendlich verbindlich bestimmt.
- Seitens SOA und KESB entscheiden, mit welchen Hilfsmitteln und Instrumenten die Abklärung durchgeführt werden (z.B. mit dem Instrument der Netzwerkkarte), welche Anforderungen an die Personen des Vertrauens gestellt werden sollen (Aufgabenbeschreibung) und wer in die Erarbeitung des Aufgabenbeschreibs und Profils involviert werden muss.

- Bei angeordneten Unterbringungen muss geprüft werden, inwiefern ein Abklärungsauftrag von der KESB an die Berufsbeiständ:innen zu erfolgen hat. Das Vorgehen ist zwischen der KESB und den Berufsbeiständ:innen zu klären.
- Innerhalb des SOA mit der Fachstelle Pflegefamilien und Adoptionen festlegen, wie das Vorhandensein einer Person des Vertrauens bei einvernehmlichen Unterbringungen mit demselben Instrument (z.B. Netzwerkkarte) abgeklärt werden kann und wie die Verantwortung von der Fachstelle übernommen werden kann.

2.5 Careleaver:innen

Empfehlungen SODK/KOKES

Gemäss SODK/KOKES ist ein sorgfältiges und planvolles Vorgehen unter Einbezug der verschiedenen Betroffenen insbesondere auch in der Austrittsphase von grosser Bedeutung.

Im Rahmen der Austrittsphase sind folgende Konstellationen denkbar: das Kind bzw. die/der Jugendliche kehrt zur Herkunftsfamilie zurück; die/der Jugendliche verlässt die Institution oder Pflegefamilie; es findet ein Übergang von einer Einrichtung in eine andere statt oder von einer Pflegefamilie zu einer anderen bzw. von einer Pflegefamilie in eine Einrichtung oder umgekehrt. Es ist essenziell, dass die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen im Rahmen einer Begleitung klare Informationen erhalten, und dass die Begleitung bei Bedarf über eine längere Zeit nach Ende der Unterbringung weitergeführt wird. Die SODK/KOKES Empfehlungen diesbezüglich lauten wie folgt:

- *Pflegekinder bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. bis zum Erreichen der Fähigkeiten, welche für eine autonome Lebensführung erforderlich sind, beraten und gegebenenfalls finanziell unterstützen.*
- *Dafür sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen im Austrittsprozess – sofern sie das möchten – begleitet und einbezogen werden, dass man ihnen zuhört und sie ihre Rechte kennen.*
- *Gewährleisten, dass Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene nach der Austrittsphase eine Ansprechperson haben, an die sie sich bei neuen Schwierigkeiten wenden können.*
- *Für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene Unterstützung anbieten, welche die spezifischen Bedürfnisse in der Austrittsphase abdeckt.*

Analyse der Ist-Situation im Kanton Graubünden gemäss Arbeitsgruppe

Eine der Herausforderungen der momentanen Situation liegt darin, dass viele ehemalige Pflegekinder bei Erreichen der Volljährigkeit von der Sozialhilfe abhängig werden. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, finanzielle Unterstützung für junge Erwachsene zu bieten. Die Gemeinden können jedoch einer weiterführenden Finanzierung zustimmen, was gemäss Arbeitsgruppe in einzelnen Fällen auch vorkommt. Sofern dies nicht eintrifft und keine Massnahme nach Erwachsenenschutzgesetz eingeführt wird, verbleibt als nunmehr einzige Möglichkeit die Unterstützung durch die Sozialhilfe. Dies ist insofern ein Problem als dass Sozialhilfeleistungen an Erwachsene rückerstattungspflichtig sind. Die Problematik ist aktuell Gegenstand einer Überarbeitung der entsprechenden SKOS-Richtlinie, wobei zum jetzigen Stand keine belastbaren Aussagen darüber getroffen werden können, bis wann und in welchem Ausmass mit entsprechenden Veränderungen gerechnet werden kann.

Im Kanton Graubünden gibt es zurzeit keine niederschweligen, massgeschneiderten Unterstützungsangebote für Careleaver:innen. Die Bedeutung dieser Thematik ergibt sich alleine schon aus dem Umstand, dass die Zahl der an einem Hilfesystem beteiligten Personen mit Erreichen der Volljährigkeit der ehemaligen Pflegekinder drastisch abnimmt. In der Praxis lässt sich beobachten, dass viele ehemalige Pflegekinder auch nach Ende der Austrittsphase in Kontakt mit der Pflegefamilie stehen. Der Bedarf an Sensibilisierung zu dieser Thematik besteht allerdings bei sämtlichen beteiligten Akteur:innen. Thematische Grundlagen bestehen in Publikationen anderer Institutionen, bspw. in einer Broschüre der Anlaufstelle Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH) oder vom Netzwerk «Care Leaver Schweiz».

Analyse der Ist-Situation gemäss Erkenntnissen aus Einzelinterviews

Die Relevanz dieses Themas bzw. des bestehenden Handlungsbedarfs kann aufgrund der Erkenntnisse aus den Einzelinterviews bestätigt werden. Das Wegfallen eines grossen institutionellen Netzes beim Erreichen der Volljährigkeit verbunden mit teilweise unklaren oder uneinheitlichen finanziellen Auswirkungen wird als sehr problematisch bezeichnet. Daher ist aus Sicht der befragten Personen eine Begleitung in der Übergangsphase dringend zu empfehlen, so dass die Jugendlichen bereits vor Erreichen der Volljährigkeit über Klarheit betreffend ihrer Rechte und auch Pflichten verfügen und finanziell abgesichert sind. Als Mindestziel wurde genannt, dass Jugendliche ohne finanzielle Nachteile eine Erstausbildung absolvieren können. Die befragten Vertreter:innen von Institutionen bestätigten, dass viele Care Leaver auch nach Ende des Betreuungsverhältnisses in teilweise engem Kontakt stehen mit der ehemaligen Pflegefamilie oder mit der Institution, diese für die entstehenden Aufwände aber nicht entschädigt würden.

Umsetzungsschritte

Pflegekinder sollen bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. bis zum Erreichen der Fähigkeiten, welche für eine autonome Lebensführung erforderlich sind, beraten und gegebenenfalls finanziell unterstützt werden. Ausserdem werden ehemalige Pflegekinder weiterhin mit niederschweligen Unterstützungsangeboten bis zur Autonomie begleitet. Hierfür sind folgende Schritte notwendig:

- Seitens SOA definieren, welche Angebote im Kanton Graubünden für Careleaver:innen zur Verfügung stehen sollen. Hierbei Kooperation / Wissensaustausch mit Netzwerk Care Leaver angehen, um Möglichkeiten und Ansätze zu prüfen.
- Seitens SOA Entwicklungen und Veränderungen auf nationaler Ebene (z.B. SKOS) aktiv verfolgen und sofern möglich im Kt. GR anwenden.
- Gemeinden zu Thematik der Care Leaver:innen und zur Problematik der Rückerstattungspflicht sensibilisieren, um auf einen möglichen Verzicht auf Rückerstattung hinzuwirken.
- Seitens SOA Möglichkeiten prüfen, die Nachbetreuung nach der Austrittsphase als Teil des Auftrags an die Pflegefamilien bzw. die Institutionen zu deklarieren. Es gilt insbesondere zu prüfen, inwiefern hierfür eine rechtliche Grundlage zu schaffen ist.
- Klärung, ob eine Stelle Ansprechstation für ehemalige Pflegekinder auch nach Austritt aus dem Unterbringungsprozess verantwortlich sein kann.

2.6 Unterbringung in einer Einrichtung (Heimpflege)

Empfehlungen SODK/KOKES

Im Falle einer Unterbringung soll ausgehend von den spezifischen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entschieden werden, welcher Ort der Unterbringung am ehesten angezeigt ist. SODK/KOKES weisen darauf hin, dass die Wahl der Art der Unterbringung auch durch die vorhandenen Angebote in den Kantonen beeinflusst sein können und unterstreichen die Bedeutung einer möglichst breiten Palette flexiblen und bedürfnisgerechten Betreuungsangeboten. Den Kantonen wird eine regionale Zusammenarbeit empfohlen, um die Angebotspalette zu vergrössern und um auf spezifische Bedürfnisse flexibel reagieren zu können. Unter allen involvierten Akteur:innen soll zudem eine konstruktive und stets zielgerichtete Zusammenarbeit sichergestellt sein. Die SODK/KOKES-Empfehlungen diesbezüglich lauten wie folgt:

- *dafür sorgen, ihre Angebote möglichst flexibel auszugestalten, um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, wenn möglich und nötig durch interkantonale (regionale) Zusammenarbeit.*
- *darauf achten, dass die Einrichtungen aktiv zu einer konstruktiven Zusammenarbeit aller Akteure beitragen.*

Analyse der Ist-Situation im Kanton Graubünden gemäss Arbeitsgruppe

Gemäss der Arbeitsgruppe kann die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Akteur:innen grundsätzlich als konstruktiv bezeichnet werden. Zur zweitgenannten Empfehlung in diesem Abschnitt besteht demnach keine Differenz und demzufolge ergibt sich kein dringender Handlungsbedarf.

Im Kanton Graubünden bestehen drei Kinder- und Jugendheime, in welchen Kinder und Jugendliche untergebracht werden können. Je nach Konstellation ist eine ausserkantonale Lösung unausweichlich, wobei es je nach Wohnort des Kindes oder der jugendlichen Person zu einer beträchtlichen Distanz zwischen Herkunfts- und Unterbringungsort kommt.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe fehlen im Kanton Graubünden in erster Linie Angebote für junge Frauen und für Kinder mit psychiatrischen Erkrankungen. Da das bestehende Angebot im Allgemeinen sehr begrenzt sei, könne die empfohlene Flexibilität nicht sichergestellt werden. Der Bedarf sei nicht bezifferbar.

Umsetzungsschritte

Die bereits als konstruktiv bezeichnete Zusammenarbeit der involvierten Akteur:innen soll weiter gestärkt werden, um auch mit dem begrenzten Angebot möglichst flexible Lösungen anbieten zu können. Um auch vermehrt Angebote für spezifische Bedürfnisse anbieten zu können, werden folgende Schritte vorgeschlagen, wobei diese im Rahmen eines anderen Projekts der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden weiterverfolgt werden.

- Erstellen einer Landkarte mit einer Übersicht aller Institutionen im Kanton Graubünden sowie der benachbarten Kantone, damit ersichtlich wird, welche Angebote bereits vorhanden sind und wo Lücken bestehen. Die Landkarte gibt an, welche Institution für welche Zielgruppe geeignet ist und führt spezifische Bedingungen und Voraussetzungen auf.
- Festlegen, wer für die Aktualisierung und Verbreitung dieser Landkarte zuständig ist.
- Seitens SOA Grundsatzentscheid fällen, ob und wie der Bedarf für spezifische Einrichtungen und Angebote erhoben werden soll. Darauf basierend kann eine Planung für eine allfällige Erweiterung des Angebots erstellt werden.

2.7 Unterbringung in einer Familie

2.7.1 Allgemeines

Empfehlungen SODK/KOKES

Die Empfehlungen der SODK/KOKES betonen die Wichtigkeit, den Entscheid über eine Unterbringung in einer Einrichtung oder in einer Pflegefamilie an den Bedürfnissen und konkret an der Entwicklungsperspektive des Kindes auszurichten. Dabei wird betont, dass die Unterstützung der Pflege- wie auch der Herkunftsfamilien zentral ist, um einem allfälligen Konkurrenzgefühl entgegenzuwirken. Die SODK/KOKES Empfehlungen diesbezüglich lauten wie folgt:

- *Bei der Wahl zwischen Pflegefamilie und Einrichtung an erster Stelle die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigen.*
- *Darauf achten, dass die Meinung der Pflegeeltern während des Unterbringungsprozesses gehört wird und einfließt.*
- *Die Pflegefamilien als integralen Bestandteil des Kindesschutzes anerkennen.*

Analyse der Ist-Situation im Kanton Graubünden gemäss Vertreter:innen KESB

Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen werden im gesamten Unterbringungsprozess berücksichtigt. Teilweise kann es jedoch vorkommen, dass nicht ganz optimale Lösungen gewählt werden müssen. Dies insbesondere dann, wenn in Fällen eine Dringlichkeit gegeben ist, welche prioritär vor anderen Faktoren zu berücksichtigen ist.

Gemäss der heutigen Praxis im Kanton Graubünden stehen die Pflegeeltern während der Unterbringung mit den Berufsbeiständ:innen und dem SOA in Kontakt, jedoch nur sehr wenig mit der KESB. Ausserdem sind die Zuständigkeiten (KESB oder Berufsbeiständ:innen) bzgl. Einbezug der Pflegeeltern nicht abschliessend geklärt. Eine intensive Begleitung der Pflegefamilie findet nur dann statt, wenn eine FPO involviert ist. Somit kann festgestellt werden, dass die Pflegefamilien aktuell oftmals nicht in geeigneter Weise als wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes berücksichtigt werden.

Umsetzungsschritte

Es gilt zu prüfen, ob beim Entscheid zu einer Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung Entscheidungskriterien oder Standards festzulegen sind, welche sicherstellen, dass bei dieser Entscheidung immer die Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen im Vordergrund stehen.

Der Einbezug der Pflegefamilien als Bestandteil des Kinderschutzes soll verstärkt werden. Hierfür sind folgende Schritte notwendig,

- Klärung der Zuständigkeiten zwischen SOA, der KESB und den Berufsbeiständ:innen: Welche Aufgaben haben die Berufsbeiständ:innen und/oder die KESB bezüglich des Einbezugs der Pflegefamilien?
- Standards festlegen und kommunizieren: wie wird dieser Einbezug ausgestaltet (Art der Konsultation: Häufigkeit Kontakte, Themen, für welche die Pflegefamilien konsultiert werden, etc. sowie die Frage klären, ob Pflegefamilien angehört oder aktiver begleitet werden sollen)
- Abklären, wie eine intensivere Begleitung und Beratung der Pflegefamilien in jedem Fall, das heisst auch, wenn keine FPO involviert ist, sichergestellt und überprüft werden kann.

2.7.2 Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern

Empfehlungen SODK/KOKES

Basierend auf den Vorgaben der PAVO unterstreichen SODK/KOKES die Bedeutung einer Basisausbildung für Pflegeeltern sowie das Bereitstellen von modularen Weiterbildungen. Diese Vorgaben würden ebenfalls für verwandte Pflegeeltern gelten und könnten durch öffentliche Stellen oder durch Fachorganisationen durchgeführt werden. Die SODK/KOKES Empfehlungen diesbezüglich lauten wie folgt:

- *die Bewilligung der Aufnahme eines Kindes mit dem Erfordernis einer entsprechenden Basisausbildung der Pflegeeltern verknüpfen;*
- *darauf achten, dass spezifische Module für verschiedene Zielgruppen (z. B. Kleinkinder, Jugendliche, verwandte Pflegeeltern) angeboten werden;*
- *den Pflegeeltern während der gesamten Dauer der Unterbringung fakultative oder obligatorische Weiterbildungen anbieten und die Kosten übernehmen.*

Analyse der Ist-Situation im Kanton Graubünden gemäss Vertreter:innen SOA

Aktuell setzt der Kanton Graubünden keine verpflichtende Basisausbildung voraus, an welche die Bewilligung von Pflegeeltern gebunden ist.

Das SOA hat den gesetzlichen Auftrag, für Pflegeeltern mindestens eine jährliche Weiterbildung zu organisieren. Diese fokussieren i.d.R ein spezifisches Thema. Bei weiterem Interesse an Weiterbildungen können Pflegeeltern ein Gesuch für eine Kostenbeteiligung bei der Fachstelle für Pflegefamilien und Adoptionen einreichen. Von dieser Möglichkeit werde selten Gebrauch gemacht.

Pflegeeltern, die über eine FPO begleitet und betreut werden, müssen jährlich min. eine Weiterbildung besuchen.

Im Rahmen eines Projektes führt die Schweizerische Fachstelle Pflegefamilie bis 2023 unterschiedliche Veranstaltungen durch, welche für Pflegeeltern im Kanton Graubünden kostenlos sind. Diese Angebote stiessen bislang jedoch nicht auf das erhoffte Interesse.

Analyse der Ist-Situation gemäss Erkenntnissen aus Einzelinterviews

Die Voraussetzung einer verpflichtenden Basisausbildung wird von den befragten Vertreter:innen von Institutionen grundsätzlich begrüsst. Sie weisen allerdings darauf hin, dass Pflegeeltern bereits heute hinsichtlich ihrer Eignung überprüft werden. Das obligatorische Absolvieren einer Basisausbildung könnte weiter dazu führen, dass interessierte Personen oder Familien «abgeschreckt» werden würden. Sie regen an, Weiterbildungsangebote attraktiver zu bewerben und bspw. die Zahl der zu besuchenden Weiterbildungen zu erhöhen.

Umsetzungsschritte

Die Erteilung einer Bewilligung soll mit dem Absolvieren einer Basisausbildung verknüpft werden. Hierfür sind folgende Schritte notwendig:

- Grundsätzlich entscheiden, ob und ab wann die Erteilung einer Bewilligung an das Absolvieren einer Basisausbildung geknüpft werden soll.
- Eruiieren, welche Teile oder Module der Basisausbildung in welchem Zeitrahmen besucht werden müssen, wobei der Besuch von Bildungsangeboten gefördert und durch die Übernahme anfallender Kosten gestützt wird.
- Inhalte, Form und Dauer der Basisausbildung festlegen und im Hinblick auf einen möglichst niederschweligen Zugang (nicht zu zeitintensiv) überprüfen, damit interessierte Pflegefamilien diese absolvieren können und keine zu grossen Hürden entstehen
- Weiterbildungsangebote für bestehende und neue Pflegeeltern weiterhin anbieten und aktiv bewerben, um diese zum Besuch der Kurse anzuregen.
- Klären, ob die Höhe des Pflegegeldes an jährliche Weiterbildungstage gebunden werden soll oder nicht.

2.7.3 Beratung und Begleitung der Pflegeeltern

Empfehlungen SODK/KOKES

Gemäss SODK/KOKES ist in der Beratung und Begleitung von Pflegeeltern zwingend sicherzustellen, dass Aufsicht und Beratung nicht von der gleichen Person übernommen werden. Gleichzeitig erkennen SODK/KOKES grossen Bedarf an einem breiten und bedürfnisorientierten Beratungsangebot für Pflegeeltern. Als Mindestvorgabe sprechen sie sich für regelmässige und verpflichtende Beratungsgespräche, Aufsichtsgespräche und Standortgespräche aus. Die SODK/KOKES Empfehlungen diesbezüglich lauten wie folgt:

- *bedürfnisorientierte kostenlose Beratungsangebote für Pflegeeltern bereitstellen, um ihnen Hilfe zu bieten, vor allem, wenn sie sich in unerwarteten und komplexen Situationen sowohl auf erzieherischer als auch emotionaler Ebene befinden;*
- *mindestens einmal pro Jahr ein obligatorisches Beratungs- und separates Aufsichtsgespräch mit den Pflegeeltern durchführen;*
- *mehrmals jährlich Standortgespräche durchführen mit allen involvierten Akteuren.*

Analyse der Ist-Situation im Kanton Graubünden gemäss Vertreter:innen SOA

Pflegeeltern, welche über eine FPO begleitet werden, erfahren in der Regel eine engere Betreuung als Pflegeeltern, die über die Fachstelle Pflegefamilien und Adoptionen begleitet und beaufsichtigt werden. Die Fachstelle steht den Pflegeeltern zur Verfügung, wobei aufgrund mangelnder Ressourcen bei komplexen Situationen keine intensive Begleitung angeboten wird. Ist es angezeigt, zusätzliche Unterstützung aufzugleisen, nimmt die Klärung der Finanzierung viel Zeit in Anspruch, da diese mit der KESB koordiniert werden muss.

Aufsichts- und Beratungsgespräche werden aus Ressourcengründen von der Fachstelle in einem Gespräch vereint, Standortgespräche werden je nach Bedarf einberufen.

Umsetzungsschritte

Alle Pflegeeltern im Kanton Graubünden sollen, gemäss ihren Bedürfnissen und denen des Pflegekindes, durch Fachpersonen begleitet und unterstützt werden. Auch soll künftig situativ auf rasche und individuelle Beratungsangebote zurückgegriffen werden können. Dafür soll für die Begleitung und Beratung von Pflegeeltern ein neues Dienstleistungsmodell entwickelt werden. Zudem soll festgelegt werden, in welcher Regelmässigkeit Beratungs-, Aufsichts- und Standortgespräche mit allen Pflegeeltern durchgeführt werden. Für die Umsetzung sind seitens des SOA und der KESB folgende Schritte notwendig:

- Klären, wann und wie die KESB einen Auftrag an eine FPO zur Beratung oder Begleitung einer Pflegefamilie erteilen kann und wie ein solcher Auftrag formuliert werden muss.
- Zusammenspiel und Verantwortlichkeiten zwischen FPO und KESB im Falle solcher Aufträge festlegen. Insbesondere sollte die Auftragserteilung und Auftragsdurchführung sowie -überprüfung transparent geregelt werden.
- Klärung der Aufgaben und Funktion der Fachstelle Pflegefamilien und Adoptionen, um Auftrag und Angebot der Fachstelle für alle Involvierten klar zu deklarieren und um Erwartungen an eine Begleitung durch die Fachstelle erfassen zu können. Im Zuge dieser Klärungsarbeit soll auch festgehalten werden, wann eine FPO hinzugezogen und in welchen Fällen dies nicht getan wird.
- Klärung der Aufgaben und Funktion von Berufsbeiständ:innen im Zusammenhang mit der Beratung und Begleitung von Pflegeeltern.
- Klärung in der Unterscheidung zwischen Begleitung, Aufsicht und Standortgesprächen sowie in der konkreten Ausgestaltung der Gespräche (zusammen vs. getrennt etc.).

2.7.4 Exkurs Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege

Empfehlungen SODK/KOKES

Angesichts der Tatsache, dass viele der schweizweit durchgeführten Unterbringungen durch eine FPO begleitet werden, haben SODK/KOKES spezifische Empfehlungen bzgl. Richtlinien und Leistungen der FPO erstellt. Die SODK/KOKES-Empfehlungen diesbezüglich lauten wie folgt:

- *Richtlinien für angemessene Entschädigungen der Leistungen der Pflegeeltern einführen, die u. a. eine Vergütung für Kost und Logis sowie auch ein Entgelt für die Betreuungsleistung vorsehen. Bei Pflegeverhältnissen bei Verwandten sollen Kost und Logis nach denselben Kriterien wie bei den anderen Pflegefamilien vergütet werden. Die Vergütung von Betreuungsleistungen kann entfallen, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde;*
- *Musterverträge für die Platzierung in Pflegefamilien zur Verfügung stellen;*
- *für die Leistungen der DAF spezielle Verträge zwischen der zuständigen Behörde und den DAF abschliessen.*

Analyse der Ist-Situation im Kanton Graubünden gemäss Vertreter:innen SOA

Aktuell ist die Entschädigung für Pflegeeltern in den Pflegegeldrichtlinien des Kantons geregelt, welche in Zukunft überarbeitet werden, um Pflegeeltern mit und ohne FPO-Begleitung gleich zu behandeln. Das Pflegegeld ist in Betreuungskosten und Spesen untergliedert. Betreuungskosten kommen, ausser bei verwandtschaftlichen oder einvernehmlichen Pflegeverhältnissen immer zum Tragen.

Die Entschädigung der Pflegefamilien, die von einer FPO begleitet werden, läuft über die FPO und wird pauschal abgerechnet. In der Regel wird während der Dauer der Begleitung durch die FPO die Entschädigung nicht geändert, obschon die Intensität der Begleitung stark variieren kann.

Der Kanton stellt überdies Musterverträge zur Verfügung.

Umsetzungsschritte

Künftig sollen Dienstleistungen einer FPO nicht mehr pauschal, sondern leistungsbezogen finanziert werden. Ebenfalls sollen Verwandtenpflegeeltern entschädigt werden und die Pflegegeldrichtlinien revidiert werden. Die Basis dafür wird in der Entwicklung eines neuen Dienstleistungsmodells inkl. Klärung der Finanzierungsmechanismen gelegt. Hierfür sind folgende Schritte notwendig:

- Klären von Zuständigkeiten, Rollen, Aufgaben und Funktionen aller beteiligten Stellen im Rahmen der Leistungserbringung für Pflegekinder.
- Seitens SOA und KESB die benötigten Leistungspakete (evtl. unter Einbezug der FPOs und SPFs) bestimmen und so formulieren, dass sie voneinander abgrenzbar und miteinander kombinierbar sind.
- Höhe der finanziellen Entschädigung pro Leistung resp. pro Leistungspaket definieren und entsprechende Finanzierungsmechanismen erarbeiten.
- Überprüfen, welche Möglichkeiten der Finanzierung innerhalb der Verwandtenpflege bestehen.
- Mechanismen zur Finanzierung der Dienstleistungen erarbeiten und entsprechende Richtlinien erstellen.

2.8 Bewilligung und Aufsicht

2.8.1 Allgemeines

Empfehlungen SODK/KOKES

Da in den Kantonen unterschiedliche Konzepte zur Organisation von Aufsichts- und Bewilligungsinstanzen vorhanden sind und teilweise Zuständigkeiten in der Bewilligung und Aufsicht ungleich verteilt sind, heben SODK/KOKES die Bedeutung einer nachvollziehbar geregelten Aufsicht und Bewilligung in den Kantonen hervor.

Die SODK/KOKES Empfehlungen diesbezüglich lauten wie folgt:

- zu prüfen, ob die mit der Aufsicht und der Bewilligung verbundenen Aufgaben sinnvollerweise bei einer einzigen Behörde gebündelt werden können;
- die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung und der Aufsicht in einem spezifischen kantonalen Gesetz zu definieren;
- im Rahmen der Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen sowie von Pflegeeltern standardmässig einen Strafregisterauszug der verantwortlichen Personen einzuholen (konkret: «Privatauszug») resp. ab 2023 «Behördenauszug 2») sowie Richtlinien bezüglich der Periodizität bei der Einholung des Strafregisterauszugs im Rahmen der Aufsicht zu erlassen.

Analyse der Ist-Situation im Kanton Graubünden gemäss Vertreter:innen SOA

Im Kanton Graubünden sind die Aufsicht und die Bewilligung beim Pflegekinderwesen und bei den Kinder- und Jugendheimen an der gleichen Stelle zugeordnet. Fragen zu Bewilligung und Aufsicht werden im Pflegekindergesetz rudimentär geregelt, wobei die spezifischen Aufgaben nicht aufgeführt sind. Bezüglich der einzureichenden Dokumente hat der Kanton Graubünden bereits hohe Standards gesetzt (Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister sowie persönliche Erklärung), jedoch keine Periodizität festgeschrieben innerhalb welcher die Dokumente in aktueller Fassung eingereicht werden müssten.

Umsetzungsschritte

Um die Zuständigkeiten und Aufgaben aller involvierten Akteur:innen im Zusammenhang mit der Bewilligung und der Aufsicht in einem spezifischen kantonalen Gesetz zu definieren, wäre eine Gesetzesrevision anzustreben. Die Periodizität der einzureichenden Dokumente soll in

Zukunft in den Richtlinien oder auf gesetzlicher Ebenen festgehalten werden. Dabei sind folgende Schritte notwendig:

- Prüfen, ob und falls ja, innerhalb von welchem Zeitraum eine Gesetzesrevision durchzuführen ist, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung und der Aufsicht zu präzisieren.
- Seitens SOA Periodizität festlegen, in welcher Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister sowie persönliche Erklärung erneut eingereicht werden müssen.

2.8.2 Bewilligung Empfehlungen SODK/KOKES

Gemäss ZGB bedarf es einer Bewilligung der KESB oder einer anderen, vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle, um Pflegekinder aufnehmen zu dürfen. Entsprechende Vorgaben für Einrichtungen werden in der PAVO geregelt. SODK/KOKES fordern nun von den Kantonen, dass zusätzliche Anforderungen in konkretisierten Auflagen festgeschrieben werden. Die SODK/KOKES-Empfehlungen diesbezüglich lauten wie folgt:

- *die bundesrechtlichen Mindestregelungen zu präzisieren und Richtlinien zu verabschieden, in welchen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für Pflegefamilien und Einrichtungen festgehalten sind;*
- *von den Einrichtungen entsprechende Konzepte zu verlangen, welche die Qualität des Angebots sowie die Partizipation der Kinder/Jugendlichen fördern.*

Analyse der Ist-Situation im Kanton Graubünden gemäss Vertreter:innen SOA

Der Kanton Graubünden hat bereits umfangreiche Abklärungskriterien für Pflegefamilien sowie Qualitätsrichtlinien für Einrichtungen entwickelt. Für das Erteilen einer Bewilligung sind Einrichtungen dazu verpflichtet, detaillierte Konzepte einreichen, wobei Aspekte der Partizipation stärker gewichtet werden sollten.

Umsetzungsschritte

In Zukunft sollen Aspekte der Partizipation bzw. Partizipationsmöglichkeiten in den Qualitätsrichtlinien (für Heime) stärker gewichtet und in Abklärungsgesprächen stärker thematisiert werden. Dabei sind folgende Schritte notwendig:

- Festlegen, welche Elemente aus dem Themenbereich der Partizipation in die Qualitätsrichtlinien (für Heime) aufgenommen werden und in welchem Zeitraum diese angewendet werden.
- Leitfäden für Abklärungsgesprächen mit Aspekten der Partizipation ergänzen.

2.8.3 Aufsicht

Empfehlungen SODK/KOKES

In der Aufsicht gibt es in der Familien- und Heimpflege unterschiedliche Instrumente, welche sich je nach Familien- oder Heimpflege bzw. nach Zuständigkeitsbereich einer FPO unterscheiden. Die SODK/KOKES-Empfehlungen diesbezüglich lauten wie folgt:

- *kantonale Richtlinien und Instrumente bezüglich der Aufsicht von Pflegefamilien, Einrichtungen und DAF auszuarbeiten und weiterzuentwickeln;*
- *in ihren gesetzlichen Grundlagen festzuschreiben, dass die DAF nicht nur gegenüber dem Kanton, in dem sie ihren Sitz haben, sondern auch gegenüber allen anderen Kantonen, in denen Pflegefamilien unter ihrer Begleitung ihren Wohnsitz haben, meldepflichtig sind.*

Analyse der Ist-Situation im Kanton Graubünden gemäss Vertreter:innen SOA

Im Kanton Graubünden werden Pflegefamilien basierend auf Abklärungskriterien hinsichtlich ihrer Eignung abgeklärt und beaufsichtigt. FPO orientieren sich bei der Eignungsabklärung an Qualitätsrichtlinien, jedoch nicht an sogenannten Abklärungskriterien.

Heime unterstehen der Aufsichtspflicht und werden alle zwei Jahre beaufsichtigt. Im Kanton Graubünden sind auch ausserkantonale FPOs nicht nur melde- sondern auch bewilligungspflichtig, wodurch die geltende Praxis über die Empfehlungen der SODK/KOKES hinausgeht.

Umsetzungsschritte

In Zukunft sollen Aspekte rund um die Aufsicht durch entsprechende Instrumente und Richtlinien klar geregelt sein.. Dabei sind folgende Schritte notwendig:

- Klärung, ob eine Vereinheitlichung der Art der Aufsichtskriterien für FPO und Pflegefamilien) angestrebt werden soll (anstatt weiterhin für die Pflegefamilien Abklärungskriterien für die Aufsicht zu verwenden, und für FPOs Qualitätsrichtlinien).
- Kriterien den involvierten Akteur:innen zugänglich machen, um eine gleichmässige Information sicherzustellen.

3 Anhang

3.1 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen rund um die Erstellung des Grundlagenberichtes war ursprünglich in drei Phasen gegliedert.

Ziel der **Phase 1** war es, verschiedene Grundlagen im Hinblick auf eine kantonsweite Konsultation der Akteur:innen (Phase 2) zu erarbeiten. Folgende Schritte wurden durchgeführt:

- Erstellen eines Kurzbeschreibs mit Informationen über das Vorhaben, die zu verfolgenden Ziele sowie gesetzliche und politische Bestimmungen und Rahmenbedingungen.
- Analyse der Differenzen zwischen der aktuellen Situation im Kanton Graubünden und den Empfehlungen der SODK/KOKES im Rahmen eines Workshops mit dem Projektteam.
- Vertiefung der Differenzanalyse mittels telefonischer Einzelinterviews mit Vertreter:innen von Familienplatzierungsorganisationen (FPO), Sozialpädagogischer Familienbegleitung (SPF) und von Kinder- und Jugendheimen.
- Im Rahmen zwei weiterer Workshops mit dem Projektteam wurden die Ausführungsmöglichkeiten für die Umsetzung der Empfehlungen sowie die Priorisierung der einzelnen Teilprojekte diskutiert und weiterentwickelt.

Nach den drei Workshops arbeitete socialdesign die Ergebnisse der Workshops jeweils von in den Grundlagenbericht ein, worauf eine kritische Überprüfung durch das Projektteam erfolgte. Zum Schluss der Phase 1 besteht nun ein konsolidierter und durch Rückmeldungen der Arbeitsgruppe validierter Grundlagebericht, der die Erkenntnisse aus der Phase 1 zusammenfasst.

Im Verlauf der ersten Projektphase entschieden SOA und socialdesign, die Projektphasen anzupassen und die Ergebnisse des Grundlagenberichtes als Basis zu verwenden für die Umsetzungsphase, welche aus verschiedenen Teilprojekten besteht.

Im Rahmen der in dieser **Phase 2** umzusetzenden Teilprojekte ist das Durchführen einer Konsultation verschiedener Anspruchsgruppen geplant. Dabei wird ein breit abgestütztes Vorgehen gewählt, welches einen möglichst umfassenden Einbezug relevanter Akteur:innen sicherstellt.

Die Ergebnisse der Konsultation werden in einem Konsultationsbericht erfasst, welcher die allgemeine Akzeptanz des Projektentwurfs zusammenfasste und alle Vorschläge auflistet.

In der **Phase 3** werden die Ergebnisse der Phasen 1 und 2 zu einem stimmigen Schlussprodukt zusammengefügt. Dabei werden folgende Arbeitsschritte gemacht:

- Verdichtung Ergebnisse der Konsultation und nochmalige Analyse der Differenzen zwischen der aktuellen Situation im Kanton Graubünden und den Empfehlungen der SODK/KOKES.
- Überarbeitung Grundlagenbericht und Erstellung von Entwürfen bzw. Vorlagen für die zukünftige Umsetzungsmethodik.
- Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse mit der Geschäftsleitung der KESB.
- Validierung der Umsetzungsmethodik mit Vertreter:innen des kantonalen Sozialamtes und der KESB und Finalisierung des Berichtes.
- Präsentation des Berichtes an einem Anlass mit Projektbeteiligten und weiteren interessierten Personen.

3.2 Thematische und rechtliche Grundlagen

Es besteht eine Vielzahl an rechtlichen und thematischen Grundlagen im Bereich der ausserfamiliären Unterbringung. Das vorliegende Projekt basiert insbesondere auf folgenden Dokumenten und Gesetzen:

Thematische Grundlagen

- Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), November 2020.
- Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und Massnahmenempfehlungen zur Kinder- und Jugendpolitik in Graubünden, Studie Büro BASS, Februar 2021.
- Massnahmen im Rahmen des Programms "Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden" 2020 bis 2022, Beilage zum Regierungsentscheid vom 16. März 2021, Februar 2021.
- Kantonales Leitbild der Kinder- und Jugendpolitik, Kanton Graubünden, April 2021.
- Schlussbericht des Projekts Childfriendly Justice Kanton Graubünden, Kinderanwaltschaft Schweiz, Dezember 2020.

Rechtliche Grundlagen auf Basis internationaler Verträge

- UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN KRK), Unicef, 1989
- Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Rechtliche Grundlagen auf Bundesebene

- Art. 43 und 48 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZZGB; BR 210.100);
- Art. 2 und 9 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BR 215.010);
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), in Kraft seit 01.01.2013
- Art. 9 der revidierten KESV, In Kraft per 01.01.2022.

Rechtliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

- Pflegekindergesetz (BR 219.050);
- Pflegegeld-Richtlinien für den Kanton Graubünden, gültig ab 01.01.2011.